Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2025

6059

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(Änderung vom; Herkunftssuche)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2025,

beschliesst:

I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

Unentgeltlichkeit

§ 7. [1] Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unentgeltlich. Damit verbundene Auslagen trägt der Kanton, soweit sie erforderlich und verhältnismässig sind.

[2] Vorbehalten bleiben §§ 18 und 36 sowie in anderen Erlassen geregelte Entschädigungen.

Marginalie zu § 14 b:

Herkunftssuche

a. Beratende Stelle

b. Pauschale

§ 14 c. [1] Adoptierte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, deren Suche gemäss Art. 268 d Abs. 1 und 2 ZGB erfolglos war, haben für weitere Suchbemühungen Anspruch auf folgende Pauschale:

a. Fr. 2000 bei Suchen ohne internationalen Bezug,

b. Fr. 4000 bei Suchen mit internationalem Bezug.

[2] Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Gebühren

a. Gebührenpflichtige Leistungen

§ 36. [1] Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für

lit. a–e unverändert.

lit. f wird aufgehoben.

lit. g und h werden zu lit. f und g.

[2] Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine gerichtliche Behörde des Kantons Auftraggeberin ist.

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen

lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

lit. e und f werden zu lit. d und e.

c. Bemessungsgrundsatz

§ 38. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 100/2024 betreffend Kostenübernahme bei der Herkunftssuche Betroffener von illegalen Auslandadoptionen erledigt ist.

Bericht

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit für das Erteilen von Auskünften über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind nach erfolgter Adoption im Sinne von Art. 268d Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) als Zentrale Behörde Adoption des Kantons (RRB Nr. 675/2018). Art. 268d Abs. 2 und 3 ZGB regelt das Vorgehen und ermöglicht es der zuständigen Behörde, einen Teil der Aufgaben einem spezialisierten Suchdienst zu übertragen. Gemäss Art. 268d Abs. 4 ZGB bezeichnen die Kantone zudem eine Stelle, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. Auch diese Aufgabe wird im Kanton Zürich vom AJB wahrgenommen (§ 14b Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1] in Verbindung mit §§ 1 f. Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 [KJHV, LS 852.11]).

Während die Leistungen des AJB gemäss Art. 268d Abs. 1–3 ZGB – namentlich die Auskunftserteilung über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das zur Adoption freigegebene Kind – gebührenfrei erbracht werden (§ 7 KJHG), ist die beratende Unterstüt-

zung von leiblichen Eltern, von deren direkten Nachkommen sowie von adoptierten Personen im Sinne von Art. 268d Abs. 4 ZGB gebührenpflichtig (vgl. § 36 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit § 14b KJHG). Zudem sind im Rahmen der Herkunftssuche anfallende Auslagen (z. B. für Übersetzungen) sowie Kosten für weitere Suchbemühungen (z. B. für die Inanspruchnahme privater Suchdienste, DNA-Tests oder Reisen ins Herkunftsland) von den suchenden Personen zu übernehmen.

Ob eine viele Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegende Adoption in Übereinstimmung mit dem damals geltenden (ausländischen, schweizerischen oder internationalen) Recht erfolgte, lässt sich in vielen Fällen nicht (mehr) zweifelsfrei feststellen. Die Anknüpfung an die Unrechtmässigkeit einer Adoption ist daher in der Praxis nicht tauglich. Zu denken ist zudem an Praktiken, die zwar nicht illegal im Rechtssinn waren, mit denen die involvierten Personen und Stellen aber dennoch ethische Standards verletzten. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit nicht nur bei internationalen Adoptionen, sondern auch bei rein nationalen Adoptionen nach schweizerischem Recht zu Unregelmässigkeiten kam. So erfolgten in der Schweiz beispielsweise Adoptionsfreigaben in Zwangssituationen (vgl. das Forschungsprojekt von Dr. Susanne Businger, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Adoptionen in Zwangssituationen: Die Geschichte der nationalen und internationalen Adoptionen in der Schweiz von den 1960er-Jahren bis heute, Zürich 2023, einsehbar unter nfp76.ch/de/nBApENIHeCCNrq29/projekt/projekt-businger).

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. März 2025 die am 25. März 2024 von Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion KR-Nr. 100/2024 betreffend Kostenübernahme bei der Herkunftssuche Betroffener von illegalen Auslandadoptionen zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Die Motion verlangt die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, damit bei illegalen Auslandadoptionen für die Herkunftssuche keine Gebühren erhoben und die notwendigen und verhältnismässigen Kosten für die Herkunftssuche vom Kanton übernommen werden.

B. Ziele und Umsetzung

Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Unterstützung im Rahmen der Herkunftssuche allgemein zu verstärken und damit einen Beitrag an die Gewährleistung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 7 Abs. 1 Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107], Art. 8 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [SR 0.101],

Art. 268c ZGB) zu leisten. Im Sinne der Gleichbehandlung aller adoptierter Personen sollen deshalb adoptierte Personen unabhängig von ihrer Herkunft, von den Rechtsgrundlagen ihrer Adoption und vom Vorliegen von Rechtsverstössen oder von Unregelmässigkeiten im Adoptionsprozess gleichermassen bei der Herkunftssuche unterstützt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Änderung des KJHG erforderlich, wonach adoptierten Personen mit Wohnsitz im Kanton, deren Suche gemäss Art. 268d Abs. 1 und 2 ZGB erfolglos war, zur Abgeltung weiterer Suchbemühungen eine Pauschale ausgerichtet wird. Können die leiblichen Eltern oder Geschwister der adoptierten Person nicht identifiziert oder gefunden werden, fallen für weitere Suchbemühungen – z. B. für die Inanspruchnahme privater Suchdienste, DNA-Tests oder Reisen ins Herkunftsland – oftmals beträchtliche Kosten an. An diesen soll sich der Kanton künftig beteiligen. Da Suchen im Ausland erfahrungsgemäss mit höheren Kosten verbunden sind als Suchen innerhalb der Schweiz, sind zwei unterschiedlich hohe Pauschalen vorgesehen: Während die Pauschale für Suchen ohne internationalen Bezug Fr. 2000 betragen soll, ist für Suchen mit internationalem Bezug eine Pauschale von Fr. 4000 vorgesehen. Die Einzelheiten, namentlich das Verfahren zur Geltendmachung und Ausrichtung der Pauschale, sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Neu sollen zudem die im Rahmen der Herkunftssuche gemäss Art. 268d ZGB anfallenden und verhältnismässigen sowie erforderlichen Auslagen (z. B. für die Beschaffung von Dokumenten bei anderen Stellen, für Übersetzungen oder für den Postversand von Dokumenten) vom Kanton übernommen werden. Suchende Personen sollen diese Kosten künftig nicht mehr selbst tragen müssen; namentlich sollen suchende Personen nicht aus Kostengründen von ihrer Suche abgehalten werden. Eine weitere finanzielle Hürde soll beseitigt werden, indem neu nicht mehr nur die Herkunftssuche im engeren Sinn (Art. 268d Abs. 1–3 ZGB), sondern auch die beratende Unterstützung adoptierter Personen, leiblicher Eltern und ihrer Nachkommen bei der Herkunftssuche (Art. 268d Abs. 4 ZGB in Verbindung mit § 14b KJHG) gebührenfrei erbracht werden soll.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 400 000 zur Folge (vgl. nachfolgend, D), weshalb sie der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder bedarf (vgl. Art. 56 Abs. 2 lit. d Kantonsverfassung [LS 101]).

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7. Unentgeltlichkeit

Abs. 1: Die Unentgeltlichkeit umfasst sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit unentgeltlich zu erbringenden Leistungen gemäss KJHG anfallen. Vorausgesetzt wird, dass die Auslagen für die Leistungserbringung erforderlich und verhältnismässig sind. Für die Herkunftssuche bedeutet dies, dass der Kanton Auslagen trägt, die bei der kantonalen Behörde oder bei einem von dieser beauftragten spezialisierten Suchdienst im Rahmen der Tätigkeit gestützt auf Art. 268d ZGB anfallen. Darunter fallen namentlich Porto- und Barauslagen, z. B. Auslagen für die Beschaffung sowie für die Übersetzung von Dokumenten. Bei den Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten ist namentlich an Gebühren anderer Stellen zu denken, die der kantonalen Behörde in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden vom Kanton übernommen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Suche einer adoptierten Person nach ihren leiblichen Eltern bzw. deren Nachkommen oder um die Suche von leiblichen Eltern bzw. von deren Nachkommen nach der zur Adoption freigegebenen Person handelt. Betreibt die adoptierte Person Suchbemühungen, ohne die Dienste der kantonalen Behörde oder des von dieser beauftragten Suchdienstes in Anspruch zu nehmen, können die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden.

Abs. 2: Der Vorbehalt in Abs. 1 wird aus redaktionellen Gründen in einen neuen Abs. 2 verschoben.

§ 14b. Herkunftssuche a. Beratende Stelle

Die Marginalie zu § 14b wird wegen des neu vorgesehenen § 14c geändert. Die §§ 14b und 14c enthalten Bestimmungen zur Herkunftssuche gemäss Art. 268d ZGB, was mit der neuen Marginalie verdeutlicht wird. § 14b regelt die Zuständigkeit für die beratende Unterstützung gemäss Art. 268d Abs. 4 ZGB und erhält daher neu die Untermarginale «Beratende Stelle».

§ 14c. b. Pauschale

Abs. 1: Nach ihren leiblichen Eltern oder deren Nachkommen suchende adoptierte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, deren Suche gemäss auf Art. 268d Abs. 1 und 2 ZGB nicht erfolgreich war, haben für ihre weiteren Suchbemühungen Anspruch auf eine Pauschale. Ohne Erfolg ist die Suche, wenn die gesuchte Person oder die gesuchten Personen nicht identifiziert oder nicht gefunden bzw. informiert werden können. Kann der Kontakt zu den gesuchten Personen hergestellt werden, lehnen diese aber die Kontaktaufnahme mit der adoptierten Person ab, besteht kein Anspruch auf die Pauschale. Keinen

Anspruch haben sodann suchende adoptierte Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen sowie leibliche Eltern und deren Nachkommen, die nach ihren zur Adoption freigegebenen Kindern bzw. Geschwistern suchen. Pro adoptierte Person besteht nur einmal Anspruch auf die Pauschale.

Mit der Pauschale sollen weitere Suchbemühungen abgegolten werden. Zu denken ist etwa an Auslagen für DNA-Tests, die Inanspruchnahme privater Suchdienste sowie Reisen und Nachforschungen im In- und Ausland.

Da die Aufwendungen bei Suchen mit internationalem Bezug erfahrungsgemäss mit höheren Kosten verbunden sind als bei rein nationalen Suchen, werden diese beiden Kategorien hinsichtlich Höhe der Pauschale unterschieden. Die Pauschale bei Suchen ohne internationalen Bezug beträgt Fr. 2000 (lit. a), jene bei Suchen mit internationalem Bezug Fr. 4000 (lit. b). Unterschieden wird folglich nicht zwischen internationalen Adoptionen gemäss dem Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311) und nationalen Adoption, sondern zwischen Suchen, die einen internationalen Bezug aufweisen, und rein nationalen Suchen. Ein internationaler Bezug besteht z. B. auch, wenn die leiblichen Eltern im Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe zwar in der Schweiz wohnten und eine nationale Adoption stattgefunden hat, im Zeitpunkt der Suche aber Anhaltspunkte bestehen, dass die leiblichen Eltern im Ausland leben.

Die Pauschale kann auch von adoptierten Personen geltend gemacht werden, deren Herkunftssuche zwar gestützt auf den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Art. 268d ZGB erfolgte, aber vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage erfolglos abgeschlossen wurde.

Abs. 2: Die Einzelheiten, namentlich das Verfahren zur Geltendmachung und Ausrichtung der Pauschale, sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

§ 36. Gebühren a. Gebührenpflichtige Leistungen

Abs. 1 lit. f: Die beratende Unterstützung der adoptierten Person, der leiblichen Eltern sowie ihrer Nachkommen im Sinne von Art. 268d Abs. 4 ZGB in Verbindung mit § 14b KJHG wird neu gebührenfrei angeboten. § 36 Abs. 1 lit. f, der die beratende Unterstützung als gebührenpflichtige Leistung bezeichnet, ist daher aufzuheben. Nicht zuletzt infolge von neu vorliegenden Forschungsergebnissen entspricht es – gerade bei Suchen mit internationalem Bezug – einem dringenden Bedürfnis von adoptierten Personen, bei ihrer Suche professionelle Beratung zu erhalten. Die bestehende finanzielle Hürde für die Beanspruchung dieser Leistung soll beseitigt werden. Die beratende Unterstützung um-

fasst namentlich die Prüfung der für eine suchende Person beschafften Unterlagen auf allfällige Unregelmässigkeiten im Adoptionsprozess sowie die diesbezügliche Beratung zum weiteren Vorgehen. Sie wird – wie alle Leistungen im Zusammenhang mit der Herkunftssuche gemäss Art. 268d Abs. 1–3 ZGB – im Sinne einer psychosozialen Begleitung erbracht. Die Gebührenbefreiung gilt für alle beratende Unterstützung beanspruchenden Personen, also für die adoptierte Person, die leiblichen Eltern sowie deren Nachkommen.

Abs. 2: In dieser Bestimmung ist klarzustellen, dass auch für im Auftrag von gerichtlichen Behörden des Kantons erbrachte Leistungen gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b keine Gebühren erhoben werden. Für Aufträge von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons ist die Gebührenfreiheit bereits ausdrücklich vorgesehen. Gerichte des Kantons holen Gutachten und Berichte oftmals anstelle der KESB in Rechtsmittelverfahren gegen deren Entscheide ein oder amten zufolge gesetzlicher Kompetenzattraktion anstelle der KESB (vgl. Art. 315a ZGB). Für solche und weitere im Auftrag von gerichtlichen Behörden des Kantons erbrachten Leistungen der mit der Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJHG betrauten Stellen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 37. b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

Lit. d: Als Folge des Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für die beratende Unterstützung im Rahmen der Herkunftssuche (Aufhebung von § 36 Abs. 1 lit. f) ist auch § 37 lit. d, der die Ratsuchenden als gebührenpflichtig bezeichnet, aufzuheben.

§ 38. c. Bemessungsgrundsatz

Abs. 2: Diese Bestimmung sieht vor, dass in einer Leistungsvereinbarung ausnahmsweise auf die Erhebung von kostendeckenden Gebühren verzichtet werden und die finanzielle Beteiligung der Direktion in diesen Fällen geregelt werden kann. Die Bestimmung ist angesichts der neu vorgesehenen Gebührenfreiheit der beratenden Unterstützung im Rahmen der Herkunftssuche aufzuheben.

D. Auswirkungen

1. Private

Adoptierte Personen, die auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern und deren Nachkommen sind, sowie leibliche Eltern und deren Nachkommen, die auf der Suche nach einer zur Adoption freigegebenen Person sind, werden durch die vorgesehenen Änderungen des KJHG finanziell entlastet.

2. Gemeinden

Die Gesetzesvorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3. Kanton

Für den Kanton hat die Gesetzesvorlage Mehrkosten zur Folge. Bisher bearbeitete das AJB durchschnittlich 58 Gesuche betreffend nationale Herkunftssuchen und 15 Gesuche betreffend internationale Herkunftssuchen pro Jahr, also durchschnittlich insgesamt 73 Gesuche pro Jahr. Für die Zukunft ist angesichts der mit der vorliegenden Gesetzesänderung verbundenen, verbesserten Unterstützung herkunftssuchender Personen mit einem Anstieg der Gesuche um schätzungsweise 40% auf rund 100 Gesuche pro Jahr zu rechnen. Für die Berechnung der Mehrkosten infolge der Übernahme der Auslagen durch den Kanton wird davon ausgegangen, dass in 60% der Fälle, also in rund 60 Fällen pro Jahr, Auslagen anfallen. Diese werden auf Fr. 500 für die Akteneinforderung (namentlich Gebühren von Drittstellen), Fr. 900 für Übersetzungen und Fr. 250 für Posttarife, also insgesamt Fr. 1650, pro Fall geschätzt. Dies ergibt jährliche Mehrkosten von rund Fr. 100 000. Für die übrigen gebührenfreien Leistungen gemäss KJHG sind die Mehrkosten infolge der Unentgeltlichkeit der Auslagen vernachlässigbar, da Auslagen in diesen Bereichen vorwiegend im Zusammenhang mit Kindesschutzaufgaben im engeren Sinn anfallen und deshalb bereits bis anhin nicht weiterverrechnet wurden.

Für die Berechnung der Kosten aufgrund der neu einzuführenden Pauschalen für adoptierte Personen, deren Herkunftssuche gemäss Art. 268d Abs. 1 und 2 ZGB erfolglos verlief, ist zu unterscheiden zwischen Pauschalen für Suchen im Zeitraum von 2018 bis 2026 und Pauschalen für Suchen ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten der

Gesetzesänderungen im Jahr 2027. Unter der Annahme, dass die Misserfolgsquote bei den durchschnittlich 58 Gesuchen betreffend nationale Herkunftssuche 20% (12 Fälle) und bei den durchschnittlich 15 Gesuchen betreffend internationale Herkunftssuche 70% (11 Fälle) beträgt, resultieren für die Pauschalen Kosten von Fr. 68 000 pro Jahr ([12 × Fr. 2000] + [11 × Fr. 4000]) bzw. von Fr. 612 000 für die Jahre 2018 bis 2026. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten in den ersten vier Jahren nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also in den Jahren 2027 bis 2030, anfallen werden und somit jährlich Fr. 153 000 betragen. Für die Zukunft ist wiederum mit rund 100 Gesuchen pro Jahr zu rechnen. Die aktuell laufenden Herkunftssuchen betreffen den Adoptionszeitraum der 1980er-Jahre; ab dieser Zeit kam es zu einem deutlichen Anstieg der internationalen Adoptionen und gleichzeitig zu einer Abnahme der Inlandadoptionen. Für die Berechnung wird daher von einem Anstieg der Herkunftssuchen mit internationalem Bezug auf 50% der Suchen ausgegangen, es ist also mit rund 50 Gesuchen ohne internationalen Bezug und rund 50 Gesuchen mit internationalem Bezug zu rechnen. Ausgehend von einer Misserfolgsquote bei den nationalen Herkunftssuchen von 20% (10 Fälle) und bei den internationalen Herkunftssuchen von 70% (35 Fälle) resultieren jährliche Mehrkosten von Fr. 164 000 ([10 × Fr. 2000] + [35 × Fr. 4000]).

Für die Prüfung der Gesuche um Ausrichtung einer Pauschale werden zusätzliche Stellen im Umfang von schätzungsweise 0,1 Stellen benötigt. Hinzu kommt für die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von weiteren 0,1 Stellen für die Prüfung von Gesuchen, die sich auf die Jahre 2018 bis 2026 und damit auf Herkunftssuchen beziehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits abgeschlossen sind.

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs von Herkunftssuchen gestützt auf Art. 268d Abs. 1–3 ZGB um 40% ist zudem mit einem Anstieg des Personalbedarfs um 0,4 Stellen zu rechnen.

Der jährliche Personalbedarf für die beratende Unterstützung wird auf 0,5 Stellen geschätzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die beratende Unterstützung durch die Hälfte der Gesuchstellenden, also in rund 50 Fällen, in Anspruch genommen wird und sich der Aufwand pro Fall auf durchschnittlich 16 Stunden beläuft. Zusätzlich ist mit höheren Personalkosten in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu rechnen, da in dieser Zeit auch Personen, die bereits früher erfolglos Herkunftssuche betrieben haben, erneut an das AJB gelangen und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen werden. Geht man davon aus, dass in 80% der Fälle, die bis zum erwarteten Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolglos abgeschlossen sein werden, nachträglich beratende Unterstützung in Anspruch genommen wird,

ergibt sich für die ersten vier Jahre ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 0,4 Stellen. Die bisher gebührenpflichtige beratende Unterstützung wurde in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen; es fallen folglich keine Einnahmen weg.

Ab 2027 fallen somit jährliche Mehrkosten von rund Fr. 413 000 an (Auslagen von Fr. 100 000, Pauschalen von Fr. 160 000 und, beschränkt auf die Jahre 2027–2030, Pauschalen von Fr. 153 000). Hinzu kommen Personalkosten von Fr. 185 000 und, beschränkt auf die Jahre 2027–2030, von Fr. 91 000. Die Mehrkosten sind in den Planjahren des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2026–2029 nicht enthalten. Sie werden im KEF innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, kompensiert.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Unternehmen. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) durchzuführen.

F. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen

G. Erledigung der Motion KR-Nr. 100/2024 betreffend Kostenübernahme bei der Herkunftssuche Betroffener von illegalen Auslandadoptionen

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. März 2025 folgende von Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 25. März 2024 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, damit bei illegalen Auslandadoptionen von den Betroffenen keine Gebühren erhoben und die für die Herkunftssuche notwendigen und verhältnismässigen Kosten übernommen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli